

**Tierseuchenverordnung**  
**zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 13.02.2017**

Aufgrund

- der §§ 35 Satz 2, 41 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Sätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung,
- der §§ 55 und 56 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) in der zurzeit gültigen Fassung,
- des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV. NW. S. 104) in der zurzeit gültigen Fassung,
- des § 37 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in der zurzeit gültigen Fassung,
- des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung

wird folgende tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung bekannt gemacht:

**I.**  
**Festlegung von Restriktionsgebieten**

Aufgrund der Nachweise des H5N8 Virus bei einer Reiherente (Fundort: Herdecke am Ufer des Harkortsees, Nähe Kanu-Club Herdecke) wurde der Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln durch den Ennepe-Ruhr-Kreis am 06.02.2017 amtlich festgestellt.

Aus diesem Grunde werden ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet gebildet.

Zum Sperrbezirk wird erklärt:

Das Gebiet im Ein-Kilometer-Abstand um die Uferlinie des Hengsteysees auf Dortmunder Stadtgebiet. Diese Bezirke entsprechen der inneren Linienführung der auf Seite 2 abgebildeten Karte (rote Umrandung).

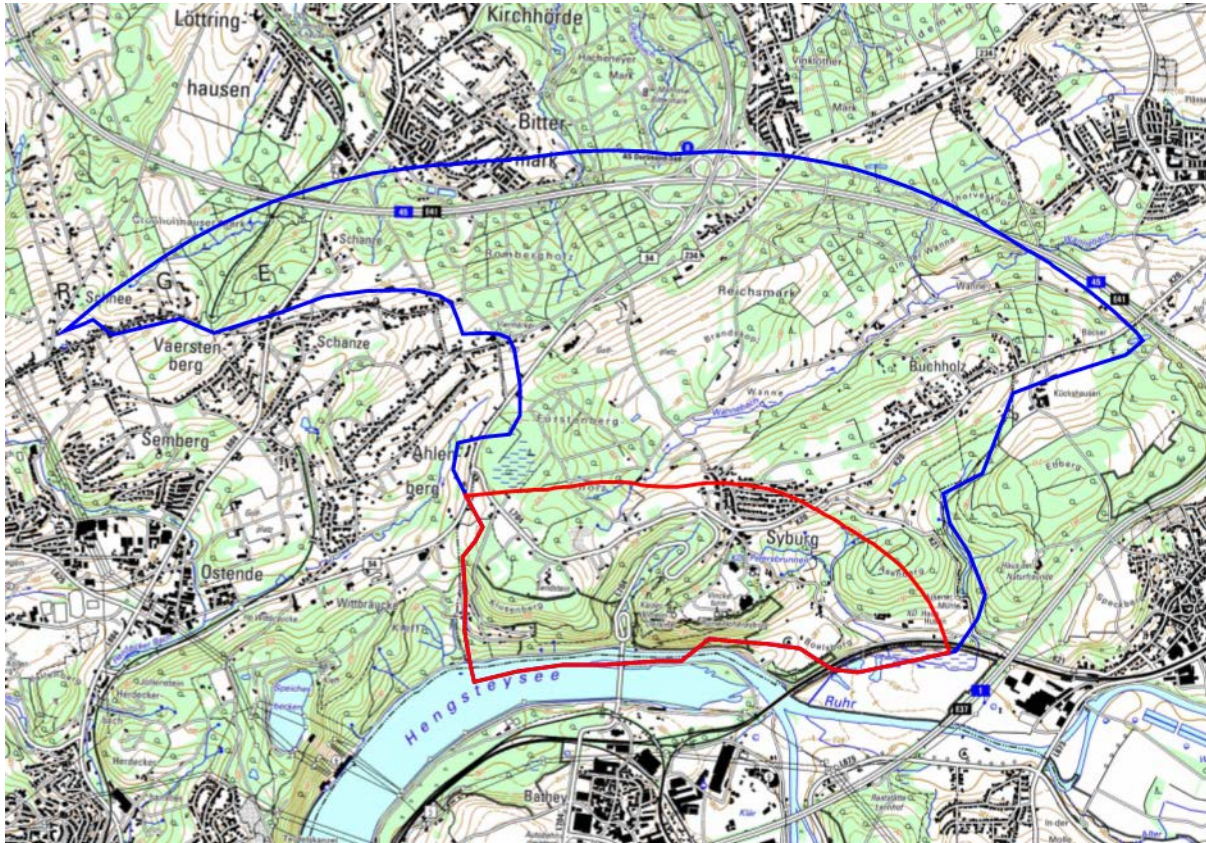
Zum Beobachtungsgebiet wird erklärt:

Das Gebiet im Drei-Kilometer-Abstand um die Uferlinie des Hengstey- und des Harkortsees auf Dortmunder Stadtgebiet. Dieser Bezirk entspricht der äußeren Linienführung der auf Seite 2 abgebildeten Karte (blaue Umrandung).

Auf die in den Restriktionsgebieten unmittelbar geltenden Schutzmaßnahmen und insbesondere die jeweiligen Fristen (siehe Hinweise) wird verwiesen.

Die Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 11.01.2017 wird mit Ausnahme der dort geregelten Aufhebungen aufgehoben.

### Karte zu Ziffer I.



### II. Jagdverbot

Für die Dauer von 21 Tagen wird die Jagd auf Federwild im Sperrbezirk gemäß Ziffer I ab sofort untersagt.

### III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen nach den Ziffer I und II wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage nicht bereits nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Satz 1 TierGesG entfällt.

### IV. Bekanntgabe

Diese Tierseuchenverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Die Tierseuchenverfügung kann bei der Stadtverwaltung Dortmund eingesehen und auf der Internetseite der Stadtverwaltung Dortmund unter dem Link [www.dortmund.de](http://www.dortmund.de) abgerufen werden.

### **Begründung zu den Ziffern I und II:**

Aufgrund des Befundes des Friedrich-Löffler-Institutes (FLI) vom 03.01.2017 und des Befundes des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes (CVUA) Westfalen (Standort Arnsberg) vom 05.01.2017 hat der Ennepe-Ruhr-Kreis den Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln zum wiederholten Mal in den letzten Wochen amtlich festgestellt. Mit Tierseuchenverfügung vom 09.01.2017 legte der Ennepe-Ruhr-Kreis aufgrund der Gesamtsituation im Bereich Harkort- und Hengsteysee einen Sperrbezirk mit einer Tiefe von einem Kilometer und ein Beobachtungsgebiet mit einer Tiefe von drei Kilometern entlang der Ufer des Harkort- und Hengsteysees im dortigen Zuständigkeitsbereich gem. 55 Absatz 3 der Geflügelpest-Verordnung fest. Die Stadt Hagen, in der aufgrund des Befunds des FLI vom 02.01.2017 ebenfalls zum wiederholten Mal in den letzten Wochen der Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel (Fundort: Hengsteysee im Bereich Seestr. 4, Hagen-Hengstey) amtlich festgestellt wurde, erließ am 12.01.2017 eine Tierseuchenverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest mit der Festlegung entsprechender Restriktionsgebiete entlang der Ufer des Harkort- und Hengsteysees auf dem eigenen Stadtgebiet. Das nördliche Ufer des Hengsteysees grenzt direkt an das Dortmunder Stadtgebiet, auch das Beobachtungsgebiet entlang des Ufers des Harkortsees ragt in das Dortmunder Stadtgebiet hinein. Die Stadtverwaltung Dortmund legte deshalb nach Würdigung des Seuchengeschehens in den vergangenen Wochen und auf Grundlage einer sachgerechten Risikobewertung durch Tierseuchenverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 11.01.2017 gem. 55 Absatz 3 der Geflügelpest-Verordnung einen Sperrbezirk mit einer Tiefe von einem Kilometer entlang dem nördlichen Ufer des Hengsteysees und ein Beobachtungsgebiet mit einer Tiefe von drei Kilometern entlang der Ufer des Harkort- und Hengsteysees auf dem Dortmunder Stadtgebiet fest.

Aufgrund weiterer Befunde des CVUA Westfalen vom 02.02.2017 und des FLI vom 06.02.2017 hat der Amtstierarzt des Ennepe-Ruhr-Kreises aktuell einen weiteren Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln amtlich festgestellt und mit Tierseuchenverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 07.02.2017 die o. g. Restriktionsgebiete im eigenen Zuständigkeitsbereich neu festgelegt.

Aufgrund des § 55 der Geflügelpestverordnung (Geflügelpestverordnung) legt die zuständige Behörde um den Fundort des erlegten oder tot aufgefundenen Wildvogels einen Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet fest. Die Gebiete umfassen gemäß § 55 Absatz 3 Geflügelpestverordnung im Fall des Sperrbezirks eine Tiefe von mindestens einem Kilometer und im Fall des Beobachtungsgebiets eine Tiefe von mindestens drei Kilometern entlang eines Ufers. Anlässlich des erneuten Ausbruchs der Geflügelpest bei Wildvögeln im Ennepe-Ruhr-Kreis legt die Stadtverwaltung Dortmund hiermit aus den o. g. Gründen auch einen neuen Sperrbezirk mit einer Tiefe von einem Kilometer entlang des nördlichen Ufers des Hengsteysees und ein neues Beobachtungsgebiet mit einer Tiefe von drei Kilometern entlang der Ufer des Harkort- und Hengsteysees auf dem Dortmunder Stadtgebiet gem. 55 Absatz 3 der Geflügelpest-Verordnung fest.

Die Geflügelpest ist eine hoch infektiöse und von hoher Mortalität gekennzeichnete Viruserkrankung des Geflügels, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und die Gesundheit von den betroffenen Tieren ernsthaft gefährden sowie die Produktivität der Geflügelwirtschaft stark beeinträchtigen kann. Das Tierseuchengeschehen zeigt starke Ausbreitungstendenz wie der Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln in Deutschland und in weiteren europäischen Ländern belegt. Es ist nunmehr bei mehreren Wildvögeln auf dem Gebiet der Städte Hagen, Wetter und Herdecke das hochpathogene H5N8-Virus nachgewiesen worden. Die Wildvögel, bei denen hochpathogenes Geflügelinfluenzavirus H5N8 nachgewiesen wurde, waren zumeist Wasservögel (vor allem Reiherenten), die standorttreu sind. Als Standort dieser Tiere, die sich frei bewegen können, muss die gesamte Wasserfläche der Ruhrseen (hier Harkort- und Hengsteysee) angesehen werden. Somit könnten zu jedem Zeitpunkt am Gewässerufer weitere verendete Wildvögel mit Nachweis von hochpathogenem Geflügelin-

fluenzavirus H5N8 gefunden werden. Aus diesem Grund sind die Restriktionszonen ausgehend vom Uferrand gebildet worden (Uferrandzonen).

Bei einer Weiterverbreitung der Geflügelpest ist von einem hohen Eintragsrisiko durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen. Beim Eintrag in Nutzgeflügelbestände ist mit hohen Tierverlusten, starken wirtschaftlichen Einbußen und Handelsrestriktionen zu rechnen. Um Schaden vom Allgemeinwohl abzuwenden, sind alle gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen. Nach dem Willen des Gesetzgebers stehen dabei die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Allgemeinheit zurück.

Es ist festzuhalten, dass mittlerweile auf dem gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eine hohe Falldichte der Wildvogel-Geflügelpest zu erkennen ist.

Am 09. November 2016 hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) eine Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5N8 in Deutschland veröffentlicht. In dieser Risikobewertung wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 in Hausgeflügelbeständen über Wildvögel bundesweit als hoch eingeschätzt. Das FLI empfiehlt in seiner Risikoeinschätzung u.a. die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelbetrieben.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete wurden die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels, der örtlichen und ökologischen Gegebenheiten, natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt sowie das Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vom 21. Oktober 2009 (ABl. Nr. L 300 S. 1) in der derzeit gültigen Fassung in die Entscheidung einbezogen.

Weiterhin untersagt die Stadt Dortmund hiermit nach pflichtgemäßem Ermessen gem. § 56 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 der Geflügelpest-Verordnung die Jagd auf Federwild im festgelegten Sperrbezirk für 21 Tage. Diese Maßnahme ist hier aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich, da durch die Jagd eine Verschleppung der Geflügelpest begünstigt werden kann. Die Interessen der Jäger müssen hinter denen der Allgemeinheit zurückstehen.

### **Begründung zu Ziffer III:**

Aus § 37 Satz 1 TierGesG ergibt sich, dass die Anfechtung einer Anordnung keine aufschiebende Wirkung hat, wenn die Anordnung der dort genannten Maßnahmen auf eine Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 oder 2 oder § 26 Abs. 1 oder 2 Nr. 1 TierGesG gestützt ist. Mit dieser Regelung bringt der Gesetzgeber seinen Willen zum Ausdruck, dass die Anfechtung bestimmter Maßnahmen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung zu keiner aufschiebenden Wirkung führen darf. Der Grund liegt in der Eilbedürftigkeit dieser Maßnahmen im Sinne einer effektiven Tierseuchenbekämpfung.

Die Gefahrenlage für die Geflügelbestände durch den Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel ist derzeit nicht abschätzbar, es ist aber von einem hohen Eintragsrisiko durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen. Es besteht daher ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Abwehr der mit der Seuche verbundenen Gefahren und der wirksamen Verhinderung der Ausbreitung der Geflügelpest im Gebiet der Stadt Dortmund und der Bundesrepublik Deutschland.

Die Verbreitung der Geflügelpest wäre mit erheblichen Folgen für die Geflügel haltenden Betriebe und die Fleischwirtschaft verbunden. Vor diesem Hintergrund müssen private sowie wirtschaftliche Interessen der einzelnen Geflügelhalter und somit auch das Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines erhobenen Widerspruchs vor dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen und unmittelbar greifenden Seuchenbekämpfung zurückstehen. Die gesunde Geflügelbestände sichernde Anordnung der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen ist gerechtfertigt und zwingend notwendig, da ein mögliches Rechtsmittelverfahren einen zu langen Zeitrahmen in Anspruch nimmt. Die angeordneten Maßnahmen dienen dazu und sind geeignet, eine weitere Verbreitung der Geflügelpest zu verhindern. Nur durch eine sofortige Vollziehung der gemäß den Ziffern I und II verfügbaren Anordnungen kann erreicht werden,

dass Infektionsketten unterbrochen werden und die Seuchenbekämpfung schnellstmöglich in die Wege geleitet wird. Ein milderer, aber gleich geeignetes Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich.

Der durch die Vorschrift des § 80 Absatz 1 VwGO gewährte Schutz vor Rechtsbeeinträchtigungen, die sich später als rechtswidrig herausstellen und dann überhaupt nicht mehr oder nur schwer rückgängig gemacht werden können, kann im vorliegenden Fall nicht zuerkannt werden.

#### **Begründung zu Ziffer IV:**

Gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 VwVfG NRW darf eine Allgemeinverfügung auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Dies ist vorliegend der Fall, da aufgrund der Vielzahl der betroffenen Adressaten sowie der Eilbedürftigkeit eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

#### **Hinweise zu den festgelegten Restriktionsgebieten**

##### **Folgende Schutzmaßregeln gelten für den Sperrbezirk gemäß § 56 der Geflügelpest-Verordnung unmittelbar:**

1. Wer im Sperrbezirk Geflügel hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten. Die Stadtverwaltung Dortmund kann Ausnahmen von Satz 1 genehmigen, soweit
  - a) eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse unmöglich ist,
  - b) sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
  - c) sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
2. Für die Dauer von 21 Tagen nach Festlegung des Sperrbezirks
  - a) ist das im Sperrbezirk zu Erwerbszwecken gehaltene Geflügel durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung Dortmund
    - aa) regelmäßig klinisch und,
    - bb) soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung dies erfordern, virologisch zu untersuchen, was vom Tierhalter zu dulden ist,
  - b) dürfen gehaltene Vögel und Bruteier aus einem Bestand nicht verbracht werden,
  - c) dürfen
    - aa) frisches Fleisch,
    - bb) Hackfleisch oder Separatorenfleisch,
    - cc) Fleischerzeugnisse,
    - dd) Fleischzubereitungen,
 das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, nicht verbracht werden,
  - d) dürfen tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln aus einem Bestand nicht verbracht werden,
  - e) hat der Tierhalter sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige

- ge Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden,
- f) dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden,
  - g) darf Geflügel nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
3. Es ist sicherzustellen, dass im Sperrbezirk gehaltene Hunde und Katzen dort nicht frei umherlaufen.
  4. Ein innerhalb eines Sperrbezirks gelegener Stall oder sonstiger Standort, in dem Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Satz 1 gilt nicht für den den Stall oder sonstigen Standort betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der Stadtverwaltung Dortmund. Die Stadtverwaltung Dortmund kann Ausnahmen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
  5. Die Stadtverwaltung Dortmund bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk" gut sichtbar an.  
Nach Ablauf der 21 Tage gelten für den Sperrbezirk die Anforderungen an das Beobachtungsgebiet entsprechend.

**Folgende Schutzmaßregeln gelten für das Beobachtungsgebiet gemäß § 56 der Geflügelpest-Verordnung unmittelbar:**

1. Wer im Beobachtungsgebiet Geflügel hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten. Die Stadtverwaltung Dortmund kann Ausnahmen von Satz 1 genehmigen, soweit
  - a) eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse unmöglich ist,
  - b) sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
  - c) sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
2. Für die Dauer von
  - a) 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets dürfen gehaltene Vögel aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden,
  - b) 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden,
  - c) 30 Tagen darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung der Stadtverwaltung Dortmund gejagt werden.
3. Es ist sicherzustellen, dass im Beobachtungsgebiet gehaltene Hunde und Katzen dort nicht frei umherlaufen. Die Stadtverwaltung Dortmund kann Ausnahmen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
4. Die Stadtverwaltung Dortmund bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet" gut sichtbar an.

Ausnahmen von den Schutzmaßregeln des § 56 der Geflügelpest-Verordnung können gemäß der §§ 57-60 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

**Weitere Hinweise**

Die Anordnungen gemäß Ziffer I Nummern 2 und 3 der Tierseuchenverordnung vom 21.11.2016 gelten unverändert fort:

- Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art auf Dortmunder Stadtgebiet sind weiterhin verboten!
- Alle Halterinnen und Halter von Geflügel im Stadtgebiet Dortmund haben weiterhin Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich
  - a. in geschlossenen Ställen oder
  - b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung, Voliere)zu halten.

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Ordnungsamt der Stadt Dortmund, Veterinäramt, Olpe 1, 44122 Dortmund, sofort zu melden.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in dem festgelegten Restriktionsgebiet geltenden Schutzmaßnahmen können als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 32 Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe a TierGesG in Verbindung mit § 64 der Geflügelpest-Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Tierseuchenverordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Dortmund (zweckmäßigerweise beim Ordnungsamt, Olpe 1) einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Dortmund, den 13. Februar 2017

Stadt Dortmund als Kreisordnungsbehörde

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Heike Tasillo  
Stellv. Leiterin des Ordnungsamtes